



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2025

Kleine Anfrage

Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD) und Christian Rohde (AfD)
vom 11.03.2025

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/748 (Auswirkungen der
Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022
über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union)**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Auskunft der Hessischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/748, wurde die NIS-2-Richtlinie in Hessen mit dem Gemeinsamen Runderlass vom 09.12.2024 zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union umgesetzt. Nach Nr. 1.2 des Runderlasses „(sind) NIS-2-Einrichtungen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen, die nach einer risikobasierten Bewertung Dienste erbringen, deren Störung erhebliche Auswirkungen auf kritische gesellschaftliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten haben könnte.“ Nach Satz 2 der voranstehend zitierten Nummer gilt dies allerdings nicht für den Hessischen Landtag, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die hessische Justiz, den Hessischen Rechnungshof sowie für Behörden, die ausschließlich in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung und Strafverfolgung, einschließlich der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten tätig werden. Gemäß Nr. 1.4 des Runderlasses „(ermitteln) die hessischen Ministerien und die Hessische Staatskanzlei jeweils für ihren Geschäftsbereich ... spätestens bis zum 01.03.2025 eine Liste der Landesbehörden, die ... in den Anwendungsbereich dieses Runderlasses fallen.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, der Ministerin für Digitalisierung und Innovation, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Inwieweit sind die vom Anwendungserlass ausgeschlossenen Einrichtungen (Hessischer Landtag, Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Hessische Justiz, Hessischer Rechnungshof sowie Behörden, die ausschließlich in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung und Strafverfolgung, einschließlich der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten tätig werden) keine Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen, die nach einer risikobasierten Bewertung Dienste erbringen, deren Störung erhebliche Auswirkungen auf kritische gesellschaftliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten haben könnte? Bitte für jede Einrichtung einzeln begründen.

Der Landtag, der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Justiz und der Rechnungshof sind aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung, aus der eine verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit folgt, aus dem Anwendungsbereich des Runderlasses ausgeschlossen. Behörden, die ausschließlich in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung und Strafverfolgung, einschließlich der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten tätig werden, sind aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, da die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) dies so vorsieht, Art. 2 Abs. 7 NIS-2-Richtlinie.

Frage 2 Welche Einrichtungen fallen unter die Definition „Behörden, die ausschließlich in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung und Strafverfolgung, einschließlich der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten tätig werden“? Bitte alle Behörden mit vollständigem Namen auflisten.

Folgende Einrichtungen fallen unter die zuvor aufgeführten Bereiche:

- Landesamt für Verfassungsschutz,
- Landespolizeipräsidium,
- Polizeipräsidien,
- Landeskriminalamt,
- Polizeipräsidium Einsatz und
- Polizeipräsidium für Technik.

Frage 3 Wann wurde die in Nr. 1.4 des Runderlasses genannte Liste fertig gestellt?

Frage 4 In welchem Umfang wurden nach dem Fertigstellungsdatum noch Änderungen an der Liste vorgenommen?

Frage 5 Welche Landesbehörden et cetera sind in der Liste aufgeführt?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziffer 1.4 des Runderlasses regelt, dass alle Ministerien und die Staatskanzlei jeweils eine Liste der Landesbehörden fertigen, die in den Anwendungsbereich des Runderlasses fallen. Diese Listen wurden erstellt und an die zuständige Stelle nach Nr. 7.1 des Runderlasses übermittelt. Die daraus resultierende konsolidierte Liste wurde am 18.03.2025 fertig gestellt. Nach Fertigstellung wurde die Liste in einem Punkt ergänzt; eine Ansprechperson wurde nachgemeldet.

Die Übersicht der Einrichtungen ist eine sicherheitsrelevante Information, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Eine Zusammenstellung aller Einrichtungen, die kritische gesellschaftliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten erbringen, würde potentiellen Angreifern die Zielfindung erleichtern. Sie wird daher für Abgeordnete bei der Kanzlei des Landtags zur Einsichtnahme hinterlegt.

Frage 6 Geht die Landesregierung davon aus, dass die europarechtlichen Vorgaben fristgerecht umgesetzt wurden:

- a) In Bezug auf das Datum des Runderlasses? Bitte unter Bezugnahme auf die einschlägigen Normen begründen.
- b) In Bezug auf das Datum der Erstellung der Liste? Bitte unter Bezugnahme auf die einschlägigen Normen begründen.

Frage 7 Wann wurde der EU die Art und Weise der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie (inklusive des Datums des Inkrafttretens des Runderlasses und der Erstellung der Liste) durch das Land Hessen mitgeteilt?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in Landesrecht erfolgte nicht fristgerecht. In Bezug auf die Erstellung der Liste existiert keine europarechtliche Vorgabe. Die NIS-2-Richtlinie fordert gemäß Art. 3 Abs. 5 von den Mitgliedstaaten die Übermittlung der Anzahl der identifizierten Einrichtungen. Die Frist des Bundes zur Übermittlung an die EU lief bis zum 17.04.2025.

Frage 8 Ist das Land Hessen von dem durch die Europäische Kommission gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht vollständiger Umsetzung der NIS-2-Richtlinie betroffen?

Das Vertragsverletzungsverfahren wird gegen die Bundesrepublik Deutschland geführt. Gleichwohl sind die Länder ebenso wie der Bund zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie verpflichtet und damit von dem Verfahren betroffen.

Frage 9 Welche konkreten Maßnahmen wurden seit dem Inkrafttreten des Runderlasses durch hessische Behörden ergriffen, um diesen umzusetzen? Maßnahmen bitte nach Behörden sortiert auflisten.

Auf eine Auflistung nach Behörden wird verzichtet, da die Maßnahmen seit dem Inkrafttreten auf alle Behörden zutreffen. Seit dem Inkrafttreten des Gemeinsamen Runderlasses zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union am 24.12.2024 haben alle Ministerien sowie die Staatskanzlei die kritischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten identifiziert und an die zentrale Stelle des

Landes übermittelt. Den NIS-2-Einrichtungen wird gemäß Nr. 7.3 des Runderlasses eine Frist von drei Jahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen eingeräumt. Dabei ist eine Vielzahl der Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf das Informationssicherheitsmanagement, bereits durch die Informationssicherheitsleitlinie der hessischen Landesverwaltung (ILL) sowie das Hessische IT-Sicherheitsgesetz (HITSiG) umgesetzt.

Darüber hinaus wurde im Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz der Chief Information Security Officer der hessischen Landesverwaltung (CISO) als zentrale Stelle nach Ziffer 7 des Runderlasses benannt und steht mit den nach Ziff. 1.4 gemeldeten NIS-2-Einrichtungen im regelmäßigen Austausch. In Erfüllung seiner Aufgaben wurden folgende Maßnahmen seit dem Inkrafttreten umgesetzt:

- Einrichtung einer NIS-2-Geschäftsstelle im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) als Ansprechpartner für die Ressorts sowie zur Entgegennahme der Meldungen von NIS-2-Einrichtungen,
- Erfüllung der Notationsverpflichtungen nach Nr. 9 des Runderlasses,
- Unterbreitung und Durchführung von Beratungen im Rahmen des Identifizierungsprozesses von NIS-2-Einrichtungen an die Ressorts,
- Erstellung der Liste hessischer NIS-2-Einrichtungen nach Nr. 7.1 des Runderlasses und Meldung der Anzahl der NIS-2-Einrichtungen an die zentrale Anlaufstelle nach Art. 8 Abs. 3 der NIS-2-Richtlinie,
- Durchführung einer Sonderbesprechung mit den Ressorts und dem nachgeordneten Bereich zur Erarbeitung eines gemeinsamen Handlungsrahmens zur Konkretisierung der sich aus dem Runderlass ergebenden Umsetzungsschritte.

Wiesbaden, 7. Mai 2025

Prof. Dr. Roman Poseck